



Allgemeine Preise der Grundversorgung Strom



Preise und Bedingungen



Ausgabe Februar 2010
(ersetzt Ausgabe Januar 2009)

Neuerungen im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes	
A Grundversorgung	3
B Ersatzversorgung mit Energie	4
Allgemeine Hinweise	5
1. Preisübersicht	
1.1 Preissystem ohne Leistungsmessung	6
1.2 Preissystem mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung	8
1.3 Durchschnittspreisbegrenzung (Höchstpreis)	10
1.4 Schwachlastregelung	10
2. Bedarfsarten	
2.1 Haushaltsbedarf	11
2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf	11
2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	11
2.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)	12
3. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	12
4. Abrechnung und Mitteilungspflicht	13
5. Konzessionsabgabe und Steuern	13
6. Änderung des Preises, Abgaben und Steuersätze	14
Zahlungsverzug gemäß § 17 StromGVV und Einstellung der Versorgung gemäß § 19 StromGVV	15
Erläuterungen zu den Gesetzen EEG und KWK	16
Service-Zeiten, Telefon-Nummern der Stadtwerke	20

Allgemeine Preise

der Grundversorgung Strom aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Gültig ab 1. Februar 2010

Zugleich treten die bisherigen Allgemeinen Preise außer Kraft.

Die Stadtwerke Waiblingen GmbH, im folgenden Stadtwerke genannt, bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ und der „Technischen Anschlußbestimmungen“ der Stadtwerke an.

Neuerungen im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes

Seit dem 01. Juli 2005 gilt das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Neben der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas regelt das Gesetz auch die Sicherstellung des Wettbewerbs. Das Gesetz folgt außerdem Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts.

Mittelpunkt des neuen EnWG ist die Trennung von Netzbetrieb und Energiebelieferung. Waren seither Anschluss- und Versorgungspflicht zusammengefasst, so existiert seit dem neuen EnWG eine Anschlusspflicht auf der Netzseite und eine Grundversorgungspflicht auf der Belieferungsseite.

A Grundversorgung

Grundversorger ist jeweils das Stromversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die Stadtwerke Waiblingen sind zum derzeitigen Zeitpunkt Grundversorger in ihrem Netzgebiet.

Grundversorgte Kunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 kWh kaufen.

Somit werden alle Haushaltskunden ohne Sondervertrag immer nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert. Des Weiteren sind Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis zu einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in der Grundversorgung. Soweit deren Jahresverbrauch 10.000 kWh übersteigt, werden diese Kunden von den Stadtwerken Waiblingen zukünftig durch Sonderverträge beliefert.

Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf, welche auf Grund ihres prognostizierten Jahresverbrauch als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Die Stadtwerke Waiblingen werden den Kunden hierüber informieren.

B Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die "Ersatzversorgung mit Energie" geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (das heißt Strombezug ohne Liefervertrag).

Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Strom beziehen und nicht bereits einen anderen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Für die Ersatzversorgung der Stadtwerke Waiblingen gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung. Dabei kommt ebenfalls die StromGVV zur Anwendung.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Allgemeine Hinweise

Die Abrechnung der vom Kunden für seine Anlage bezogenen elektrischen Energie (Strombezug) erfolgt nach einem der zwei folgenden Preissysteme:

- **Preissystem ohne Leistungsmessung**
- **Preissystem mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung**

Ihre Anwendungsbereiche sind im Preis festgelegt.

In allen Preissystemen wird das Stromentgelt aus

- **dem Verbrauchspreis/Arbeitspreis, der Stromsteuer, dem EEG- und KWK-Zuschlag**
- **dem Leistungspreis und**
- **dem Verrechnungspreis**

errechnet.

Der **Verbrauchspreis/Arbeitspreis, die Stromsteuer, der EEG- und KWK-Zuschlag** ist für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrischer Energie zu zahlen.

Der **Leistungspreis** wird für die vom Kunden in Anspruch genommene elektrische Leistung berechnet und richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart (Haushaltsbedarf; landwirtschaftlicher Bedarf; gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf).

Bei mehreren Bedarfsarten in einer Kundenanlage ist grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

Der **Verrechnungspreis**, der für Messung, Abrechnung und Inkasso berechnet wird, richtet sich nach der Art und dem Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen.

Der Durchschnittspreis, gebildet aus Verbrauchspreis/Arbeitspreis und Leistungspreis, ist auf einen **Höchstpreis** begrenzt.

Zusätzlich zu jedem Preissystem kann der Kunde eine **Schwachlastregelung** wählen, die aus dem Schwachlast-Arbeitspreis/Verbrauchspreis und dem Verrechnungspreis besteht; die Versorgung allein nach der Schwachlastregelung ist nicht möglich.

Zusätzlich zum Stromentgelt ist die **Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt. Diese ist in den gerundeten Bruttopreisen enthalten. Bei der Abrechnung des Stromverbrauchs werden jeweils die Netto-Preiselemente zugrunde gelegt und dem daraus resultierenden Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Ziffern.

1.1 Preissystem ohne Leistungsmessung

1.1.1 Anwendungsbereich

Die Stadtwerke sind berechtigt, folgende Kundenanlagen nach dem Preisblatt der Ziffer 1.1.3 abzurechnen:

- (1) Kundenanlagen mit einem Strombezug bis zu 15 000 kWh je Jahr.
- (2) Kundenanlagen, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z.B. Schaustellerbetriebe, kurzfristige Baustellen und dgl.)

1.1.2 Stromentgelt

- (1) Das Stromentgelt wird errechnet aus
 - dem Verbrauchspreis, der Stromsteuer
 - dem festen Leistungspreis-Anteil,
 - dem Verrechnungspreis.
- (2) Der Verbrauchspreis und die Stromsteuer werden für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet.
Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.
- (3) Der feste Anteil des Leistungspreises und der Verrechnungspreis werden für die Dauer eines Abrechnungsjahres zusammengefasst als Grundpreis in Rechnung gestellt.
- (4) Bei vorübergehenden Anschlüssen gemäß Ziffer 1.1.1 (2) werden der feste Anteil des Leistungspreises und der Verrechnungspreis je angefangenem 30-Tage-Zeitraum des einzelnen Anschlusses mit einem Zwölftel der Jahrespreise für gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf berechnet.

1.1.3 Preisblatt

Preissystem ohne Leistungsmessung		Haushaltsbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf (1)		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf (2)	
ohne Schwachlastregelung		Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
Verbrauchspreis	Ct/kWh	16,33		18,58	
zuzügl. Stromsteuer	Ct/kWh	2,05		2,05	
ergibt den Verbrauchspreis	Ct/kWh	18,38	21,87	20,63	24,55
Grundpreis	EUR/Jahr	74,00	88,06	74,00	88,06
darin enthalten sind					
Leistungspreis (fester Anteil)	EUR/Jahr	47,00	55,93	47,00	55,93
Verrechnungspreis	EUR/Jahr	27,00	32,13	27,00	32,13
mit Schwachlastregelung		Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
Verbrauchspreis außerhalb der Schwachlastzeit	Ct/kWh	16,33		18,58	
zuzügl. Stromsteuer	Ct/kWh	2,05		2,05	
ergibt den Verbrauchspreis	Ct/kWh	18,38	21,87	20,63	24,55
innerhalb der Schwachlastzeit	Ct/kWh	11,68		11,68	
zuzügl. Stromsteuer	Ct/kWh	2,05		2,05	
ergibt den Verbrauchspreis	Ct/kWh	13,73	16,34	13,73	16,34
Grundpreis	EUR/Jahr	95,50	113,65	95,50	113,65
darin enthalten sind					
Leistungspreis (fester Anteil)	EUR/Jahr	47,00	55,93	47,00	55,93
Verrechnungspreis	EUR/Jahr	48,50	57,72	48,50	57,72

Durchschnittspreisbegrenzung (3)		Nettopreis	Bruttopreis
Höchstpreis	Ct/kWh	28,73	
zuzügl. Stromsteuer	Ct/kWh	2,05	
ergibt den Verbrauchspreis	Ct/kWh	30,78	36,63

Falls die nachfolgenden Mess- und Steuereinrichtungen erforderlich sind, erhöht sich der Verrechnungspreis wie folgt.

Sonstige Preisbestandteile Verrechnungspreise		Nettopreis	Bruttopreis
Stromwandlersatz	EUR/Jahr	21,50	25,59
Tarifschaltung	EUR/Jahr	21,50	25,59

Stromsteuer

Bei Vorlage eines Erlaubnisscheines vom Hauptzollamt verringert sich die Stromsteuer. Strom unterliegt dem ermäßigten Steuersatz, soweit er von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft als Letztverbraucher über eine gesetzlich festgelegte Verbrauchsmenge hinaus für betriebliche Zwecke entnommen wird.

Die gerundeten Bruttopreise (in *kursiver* Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer (19%, Stand 01.01.2010).

(1) gem. Ziff. 2.1 bzw. 2.2

(2) gem. Ziff. 2.3

(3) gem. Ziff. 1.3

1.2 Preissystem mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung

1.2.1 Anwendungsbereich

Die Stadtwerke sind berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, folgenden Kundenanlagen nach dem Preisblatt der Ziffer 1.2.3 abzurechnen:

- (1) Kundenanlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf und einem Strombezug über 15 000 kWh je Jahr.
- (2) Kundenanlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf und einem Strombezug bis zu 15 000 kWh je Jahr auf Verlangen des Kunden oder der Stadtwerke.

Die zusätzlichen Kosten für die Zähler-Ergänzung bzw. Auswechslung und den dazugehörigen Verrechnungspreis trägt der jeweilige Veranlasser. Steigt in der Folgezeit der Strombezug in den Anwendungsbereich der Leistungsmessung gemäß Ziffer 1.2.1 (1) oder 1.2.1 (3), trägt der Kunde den Verrechnungspreis nach Ziffer 1.2.3.

- (3) Kundenanlagen, bei denen, unabhängig von der Bedarfsart, die Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet.

1.2.2 Stromentgelt

- (1) Das Stromentgelt wird errechnet aus
 - dem Arbeitspreis, der Stromsteuer
 - dem Leistungspreis und
 - dem Verrechnungspreis.
- (2) Der Arbeitspreis und die Stromsteuer werden für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet.
Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.
- (3) Der Abrechnung des verbrauchsbezogenen Anteils des Leistungspreises wird die Monatshöchstleistung in Kilowatt (kW) zugrunde gelegt.
Die Monatshöchstleistung ist die höchste im betreffenden Monat gemessene Leistung.
Die Leistung wird als Mittelwert je 1/4-Stunde gemessen und je angefangenes kW auf volle kW gerundet.
- (4) Bei vorübergehenden Anschlüssen gemäß Ziffer 1.2.1 (3) wird der Verrechnungspreis je angefangenem 30-Tage-Zeitraum des einzelnen Anschlusses mit einem Zwölftel der Jahrespreise berechnet.

1.2.3 Preisblatt

Preissystem mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf (1)	
ohne Schwachlastregelung		Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis	Ct/kWh	15,63	21,04
zuzügl. Stromsteuer	Ct/kWh	2,05	
ergibt den Verbrauchspreis	Ct/kWh	17,68	
Leistungspreis (verbrauchsbezogen) EUR/kW u. Monat		5,10	6,07
Verrechnungspreis	EUR/Jahr	66,90	79,61
mit Schwachlastregelung		Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis			21,04
außerhalb der Schwachlastzeit	Ct/kWh	15,63	
zuzügl. Stromsteuer	Ct/kWh	2,05	
ergibt den Verbrauchspreis	Ct/kWh	17,68	
innerhalb der Schwachlastzeit	Ct/kWh	11,68	16,34
zuzügl. Stromsteuer	Ct/kWh	2,05	
ergibt den Verbrauchspreis	Ct/kWh	13,73	
Leistungspreis (verbrauchsbezogen) EUR/kW u. Monat		5,10	6,07
Verrechnungspreis	EUR/Jahr	88,40	105,20

Durchschnittspreisbegrenzung (2)		Nettopreis	Bruttopreis
Höchstpreis	Ct/kWh	28,73	36,63
zuzügl. Stromsteuer	Ct/kWh	2,05	
ergibt den Verbrauchspreis	Ct/kWh	30,78	

Falls die nachfolgenden Mess- und Steuereinrichtungen erforderlich sind, erhöht sich der Verrechnungspreis wie folgt.

Sonstige Preisbestandteile		Nettopreis	Bruttopreis
Verrechnungspreise			
Stromwandlersatz	EUR/Jahr	21,50	25,59
Tarifschaltung	EUR/Jahr	21,50	25,59

Stromsteuer

Bei Vorlage eines Erlaubnisscheines vom Hauptzollamt verringert sich die Stromsteuer. Strom unterliegt dem ermäßigten Steuersatz, soweit er von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft als Letztverbraucher über eine gesetzlich festgelegte Verbrauchsmenge hinaus für betriebliche Zwecke entnommen wird.

Die gerundeten Bruttopreise (in *kursiver* Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer (19%, Stand 01.01.2010).

(1) gem. Ziff. 2.3 (2) gem. Ziff. 1.3

1.3 Durchschnittspreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis – ermittelt aus dem Entgelt für Arbeit und Leistung gemäß Ziffer 1.1.3 oder 1.2.3, geteilt durch den Strombezug des Abrechnungszeitraumes – wird begrenzt auf den Höchstpreis.

Daneben werden die Stromsteuer und der Verrechnungspreis berechnet.

1.4 Schwachlastregelung

1.4.1 Anwendungsbereich

- (1) Die Schwachlastregelung kann auf Antrag des Kunden nur zusätzlich zum jeweiligen Preissystem gewählt werden.
- (2) Die Schwachlastzeit beträgt täglich insgesamt 8 Stunden, derzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr; sie wird von den Stadtwerken nach ihren Lastverhältnissen festgelegt und kann von den Stadtwerken mit angemessener Vorankündigung geändert werden.
- (3) Der Strombezug während der Schwachlastzeit wird durch einen Zweipreiszähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweipreiszählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.
- (4) Die Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme der gemäß Ziffer 3 betriebenen Wärmepumpen.

1.4.2 Stromentgelt

- (1) Das Stromentgelt wird errechnet aus
 - dem Schwachlast-Arbeitspreis/Verbrauchspreis, der Stromsteuer
 - dem Verrechnungspreis.
- (2) Der Schwachlast-Arbeitspreis wird für die während der Schwachlastzeit bezogenen Kilowattstunden (NT-kWh) berechnet.
- (3) Bei der Ermittlung des Durchschnittspreises gemäß Ziffer 1.3 bleibt der Strombezug während der Schwachlastzeit unberücksichtigt.
- (4) Anstelle des Verrechnungspreises für den Eintarifzähler tritt der Verrechnungspreis für den Zweitarifzähler.

2. Bedarfsarten

2.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Elektrizitätsbedarf des Kunden für private Zwecke.

Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Falls über die Messeinrichtung des Kunden mehrere Haushalte versorgt werden, wird für jeden weiteren Haushalt der feste Anteil des Leistungspreises für Haushaltsbedarf zusätzlich berechnet.

Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen und dgl.).

2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Elektrizitätsbedarf von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich eines zugehörigen Haushaltes. Ziffer 2.1, dritter Satz, gilt entsprechend.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet, und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Elektrizitätsbedarf, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

2.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

- 2.4.1 Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.
- 2.4.2 Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.
- 2.4.3 Ist der Kunde mit der Zuordnung zu einer Bedarfsart nach Ziffer 2.4.2 nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.
- 2.4.4 Im Preissystem mit Leistungsmessung sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten immer getrennt zu messen und abzurechnen. Lässt der Kunde die Anlage nicht trennen, wird nach gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf abgerechnet.

3. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

- 3.1 Können die Stadtwerke den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so wird der Strombezug dieser Wärmepumpen ohne den verbrauchsbezogenen Anteil des Leistungspreises abgerechnet.
- 3.2 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen, d. h. wenn der Raumwärmebedarf während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt wird, darf der Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.
- 3.3 Bei Wärmepumpen in monovalent betriebenen Heizungsanlagen, (d. h. bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken) oder bei Wärmepumpen, die bivalent-parallel zu einer nicht-elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.
- 3.4 Ziffer 3.1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen – außer zur Raumheizung – Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 3.2 unterbrochen werden kann.

4. Abrechnung und Mitteilungspflicht

- 4.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ geregelt.
- 4.2 Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. In der Zwischenzeit sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden errechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet.
- Die Stadtwerke sind berechtigt, den Stromverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- Bei einem Abrechnungszeitraum, der kürzer oder länger als 12 Monate ist, werden der feste und der verbrauchsbezogene Anteil des Leistungspreises sowie der Verrechnungspreis – sofern nicht gemäß Ziffer 1.1.2 (4) ermittelt – zeitanteilig in Rechnung gestellt.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken seine Bedarfsart und jede Änderung derselben unverzüglich mitzuteilen.

5. Konzessionsabgabe und Steuern

- 5.1 In den Arbeits- bzw. Verbrauchspreisen der Ziffer 1 sind Konzessionsabgabebeträge, die gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom (KAV) vom 09.01.1992 an die Stadt Waiblingen abgeführt werden, in folgender Höhe enthalten:
- Für die Stromlieferung:
- | | |
|----------------------------------|--------------|
| a) während der Schwachlastzeit | 0,61 Ct/kWh |
| b) außerhalb der Schwachlastzeit | 1,59 Ct/kWh. |
- Die in § 8 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 genannte Übergangsregelung wird angewendet, wodurch die Höchstgrenzen während der Übergangszeit überschritten werden.
- 5.2 Die verbrauchsabhängigen Preise (in Ct/kWh) enthalten die jeweils gesetzlich festgelegte Stromsteuer, die von den Stadtwerken an das Hauptzollamt abgeführt wird. Bei Vorlage eines Erlaubnisscheines sinken diese Preise um die Steuerermäßigung.
- 5.3 Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (19 %, Stand 01.01.2010) in Rechnung gestellt.

6. Änderung der Preise, Abgaben- und Steuersätze

- 6.1 Änderungen der Allgemeinen Preise werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
Änderungen der Abgaben- und Steuersätze werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften wirksam.
- 6.2 Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise geändert, so werden die Jahres-Leistungs- und Verrechnungsentgelte zeitanteilig errechnet und der Stromverbrauch auf die Zeiträume vor und nach der Preisänderung aufgeteilt und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt.
Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes sowie weiterer Abgabensätze.

Zahlungsverzug gemäß § 17 StromGVV und Einstellung der Versorgung gemäß § 19 StromGVV

Bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Kosten berechnet (Preisstand bei Drucklegung; es gelten die jeweils öffentlich bekanntgegebenen Beträge):

- | | |
|---|---|
| 1) Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung | 3,10 EUR * |
| 2) Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke | |
| – zum Einzug einer Forderung | 19,50 EUR * |
| – zur Einstellung der Versorgung | 19,50 EUR * |
| – zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage
bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit | netto <i>brutto</i>
19,50 EUR <i>23,21 EUR</i> |
| – bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit
auf Veranlassung des Kunden die | Kosten nach Aufwand. |

Dem zuletzt genannten Betrag wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (19 %, Stand 01.01.2010) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Gebühren, die von Zahlungsinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die Stadtwerke weiterberechnen.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, berechnen die Stadtwerke die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 2,60 EUR * an den Kunden weiter.

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)

seit 01.01.2009 in Kraft

Der Gesetzgeber hat mit dem EEG vorgegeben, dass alle Stromnetzbetreiber verpflichtet sind, Strom aus regenerativen (= erneuerbaren) Energiequellen aufzunehmen und zu vorgegebenen Preisen zu vergüten. Die Vergütung betrifft erzeugten Strom, der aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik), Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse gewonnen wird.

Mit den hieraus resultierenden Mehrbelastungen gegenüber der Stromerzeugung in konventionellen Kraftwerken mittels Stein- und Braunkohle bzw. Kernenergie werden über eine deutschlandweite Ausgleichsregelung alle Stromlieferanten gleichmäßig belastet (= überregionaler Lastenausgleich).

Alle deutschen Stromversorger sind verpflichtet einen bestimmten Anteil ihrer gesamten Stromabgabemenge an regenerativ erzeugtem Strom zu einem bundesweiten Durchschnittspreis einzukaufen. Die Stromabgabepreise werden dadurch entsprechend zusätzlich durch den sog. EEG-Zuschlag belastet.

Der EEG-Zuschlag in Höhe von 2,047 Ct/kWh (netto) bzw. 2,436 Ct/kWh (brutto) (Stand 01.01.2010) ist in den Arbeits- bzw. Verbrauchspreisen enthalten

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK)

seit 01.04.2002 in Kraft

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist eine ressourcenschonende und klimafreundliche Form der Energieerzeugung. Durch die Kraft-Wärme-Kopplung wird aufgrund der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Nutzwärme ein höherer Primärenergie-Nutzungsgrad als bei der getrennten Erzeugung von Strom in Kondensationskraftwerken und Nutzwärme in Heizkesseln erzielt. Die hohe Primärenergieausnutzung bewirkt, dass spezifisch weniger Klimagase, insbesondere Kohlendioxid, emittiert werden.

Die Einsparung von Primärenergieträgern und die Minderung von klimaschädlichen Emissionen dient der Erhaltung der Lebensgrundlagen und dem Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Ziel des Gesetzes ist die Sicherung und der Ausbau der ressourcenschonenden und klimafreundlichen Form der Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen).

Bestehende KWK-Anlagen werden befristet geschützt; es wird ein Anreiz zu ihrer Modernisierung geschaffen. Das Gesetz soll außerdem die Errichtung von kleinen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zwei Megawatt und die Markteinführung von Brennstoffzellen-Anlagen anregen.

Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom März 2002 besteht ein Anspruch auf Vergütung für Strom aus KWK-Anlagen, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellen. Voraussetzung für den Vergütungsanspruch ist allein, dass der Strom aus einer entsprechenden KWK-Anlage in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird.

Der Gesetzgeber unterscheidet drei Letztverbrauchergruppen:

(Zuschläge ab 01.01.2010)

1. Es ergibt sich zunächst bundesdurchschnittlich ein Aufschlag von 0,130 Ct/kWh für alle Letztverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh je Abnahmestelle.
2. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen für die ersten 100.000 kWh zunächst 0,130 Ct/kWh, für darüber hinausgehende Strombezüge den gesetzlich festgelegten Aufschlag von 0,05 Ct/kWh.
3. Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die ersten 100.000 kWh zunächst 0,130 Ct/kWh, für darüber hinausgehende Strombezüge den gesetzlich festgelegten Aufschlag von 0,025 Ct/kWh. Der Nachweis der oben 4% des Umsatzes übersteigenden Stromkosten ist uns mit einem testierten Schreiben (Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) nachzuweisen.

Die o.g. Preisangaben sind Netto-Angaben. Der KWK-Zuschlag ist in den Arbeits- bzw. Verbrauchspreisen enthalten. Bei Überschreiten der 100.000 kWh-Grenze werden die Arbeits- bzw. Verbrauchspreise entsprechend angepasst.

Die Stadtwerke sind wie folgt zu erreichen:

**Abteilungen Vertrieb, Kunden-Center, Techn. Kundenberatung,
Buchhaltung und Telefonzentrale**

Mo. – Do. von 7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

**Abteilungen Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Auftragsabrechnung,
Bau/Planung/Vermessung, Haustechnik und Lager**

Mo. – Do. von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Vertrieb

Tarifberatung, Angebotserstellung,
Vertragsangelegenheiten, Preisauskünfte,
Förderprogramme

Sammel-Rufnummer

☎ 07151 131-190

Kunden-Center

Verbrauchsabrechnung, Abschlagszahlungen,
Umzugsmitteilungen, Zählerablesung für
Abrechnung

Sammel-Rufnummer

☎ 07151 131-170

Technische Kundenberatung

Hausanschlüsse,
Technik Strom, Gas, Wasser

Sammel-Rufnummer

☎ 07151 131-180

Entstörungsdienst

Strom

☎ 07151 131-301

Gas

☎ 07151 131-601

Wasser

☎ 07151 131-401

Fernwärme

☎ 07151 131-501

Notdienst Sanitär-Heizung

☎ 0180 1665432

Postanschrift: Stadtwerke Waiblingen GmbH
Schorndorfer Straße 67

71332 Waiblingen

Telefon: 07151 131-0

Telefax: 07151 131-202

Internet: www.stwwn.de

E-Mail: info@stwwn.de